

**Ordnung für die Prüfung im
Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“
der Universität Koblenz-Landau
Vom 23. Oktober 2012¹**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 445) hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 18. Oktober 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. Oktober 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Leistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 8 Leistungspunktesystem, Modulprüfungen, Studienleistungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 11 Forschungspraktikum
- § 12 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 13 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Anhang zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3:

Modulare Grundstruktur des Studiengangs, Modulprüfungen

¹ Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 8/2012 der Universität Koblenz-Landau vom 29. Oktober 2012, S. 3

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Chemie und Physik vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat. Des Weiteren wird erwartet, dass die Studierenden über Englischkenntnisse verfügen, die dem Level B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

§ 3

Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Das vorsitzende Mitglied, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Der Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Bachelorarbeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer; diese bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und -professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, sowie Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbstständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 7 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Bachelorstudiengangs „Angewandte Naturwissenschaften“, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird im Zeugnis der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung beträgt dreieinhalb Jahre (sieben Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte in sich geschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (LP) verbunden sind (vgl. Anhang). In dem Studiengang sind Module in der Wertigkeit von 195 LP zuzüglich der Bachelorarbeit (12 + 3 LP) zu absolvieren.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 210 LP (einschließlich 12 LP für die Bachelorarbeit und 3 LP für die mündliche Abschlussprüfung). Davon werden 178 LP in zwanzig Modulen im Pflichtbereich, und 32 LP in den Modulen des Wahlpflichtangebotes eingebracht (vgl. Anhang).

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an

- einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind, oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ eingeschrieben ist, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind, oder
5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Leistungspunktesystem, Modulprüfungen, Studienleistungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelorarbeit. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß Anhang zu absolvierenden Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 18 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 18 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls, sofern es sich bei den Lehrveranstaltungen um Seminare, Praktika oder Übungen handelt. Die Präsenz bei Vorlesungen ist nicht verpflichtend. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nur in Verbindung mit einer abschließenden Modulprüfung möglich.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erbracht, wenn bei

der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolios (Laborjournal und ggf. weitere Unterlagen (z. B. Artikel, Plots, Papers), Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren oder Studienarbeiten, s. § 9) oder in mündlicher Form (§ 10) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung und ihr Termin wird in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

(5) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden am Ende des Semesters, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgehalten wurden, und vor Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. Der Prüfling meldet sich bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsende verpflichtend zu einer der beiden Prüfungen an. Wird die Anmeldung oder die Teilnahme an der Prüfung versäumt, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden im ersten Versuch.

(7) Eine nicht mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; der gesamte Bachelorstudiengang kann nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die erste Wiederholung und gegebenenfalls zweite Wiederholung müssen innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten nichtbestandenen Modulprüfung erfolgen.

(8) Für die Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen Vertiefung Wirtschaft und Informatik (Module WPIN01 - WPIN11 und WPWI01 - WPWI09) werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Fachbereichs 4: Informatik nach der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 15. März 2007“ in der jeweils geltenden Fassung übernommen.

(9) Für die Module WPMA01 - WPMA05 und das Modul WPGE03 werden die Prüfungsmodalitäten der anbietenden Institute nach der „Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 06. Juli 2009“ in der jeweils geltenden Fassung übernommen.

(10) Für die Module WPMA06 - WPMA07, WPGE01 - WPGE02 und das Modul WPPH01 werden die Prüfungsmodalitäten der anbietenden Institute nach der „Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 19. Oktober 2010“ in der jeweils geltenden Fassung übernommen.

(11) Für die Module WPBI02 – WPBI04 werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Instituts nach der „Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 05. November 2010“ in der jeweils geltenden Fassung übernommen.

§ 9

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Studienarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 90 Minuten. Die Dauer für die Bearbeitung von Studienarbeiten kann

von dem jeweiligen Dozenten in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeit und unter Berücksichtigung noch weiterer im Rahmen anderer Veranstaltungen im gleichen Zeitraum anzufertigender Studienarbeiten festgelegt werden. Sie darf jedoch sechs Wochen nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 13 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert 30 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 5 beruht.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

§ 10

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Studierenden durchgeführt und dauern 20 bis 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen.

(3) § 16 Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.

(4) Eigenständig erarbeitete Seminarvorträge mit anschließender Diskussion und einer Gesamtdauer von maximal 30 Minuten sind eine alternative Form der mündlichen Modulprüfung.

§ 11

Forschungspraktikum

(1) Das Forschungspraktikum soll auf die Bachelorarbeit vorbereiten und Einblicke in Aufgaben und Möglichkeiten nach Ende des Bachelorstudiums geben. Es kann in allen Bereichen der Chemie und der Physik durchgeführt werden. Es kann auf Antrag auch in der Industrie oder externen Forschungsinstituten absolviert werden, soweit eine Professorin oder ein Professor die Betreuung übernimmt.

(2) Ziel des Forschungspraktikums ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachwissenschaftliches Thema unter Anleitung zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in einer dem Fach entsprechenden angemessenen Form die Ergebnisse schriftlich dokumentieren und mündlich im Rahmen eines Seminars präsentieren. Es wird erwartet, dass die Kandidatin oder der

Kandidat die Fähigkeit besitzt, unter fachlicher Anleitung wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Über den Fortgang ist im Rahmen eines Seminars zu berichten. Der Seminarvortrag ist die mündliche Prüfungsleistung. Des Weiteren ist eine schriftliche Studienleistung in Form eines Portfolios zu erbringen. Dieses muss mindestens das geführte Laborjournal in Kopie enthalten. Die Dokumentation des Forschungspraktikums kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen und ist der Praktikumsgeberin oder dem Praktikumsgeber spätestens am letzten Tag des Forschungspraktikums vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zum Forschungspraktikum erfolgt in der Regel nach Abschluss des sechsten Fachsemesters.

(4) Die Betreuung des Forschungspraktikums wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Praktika, die außerhalb der Universität durchgeführt werden, müssen vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt worden sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Durchführung eines Forschungspraktikums in der Industrie oder externen Forschungsinstituten genehmigen, sofern die Praktikumsgeberin oder der Praktikumsgeber schriftlich ihre oder seine Bereitschaft erklärt, das Portfolio gemäß Absatz 2 zu bewerten.

(6) Der den Leistungspunkten äquivalente Zeitaufwand für das Forschungspraktikum beträgt ca. 12 Wochen. Bei Praktika, die außerhalb der Universität durchgeführt werden, ist der Betreuerin oder dem Betreuer zusätzlich zur Bewertung des Portfolios eine Bestätigung der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers über die Dauer und Ableistung des Praktikums vorzulegen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Forschungspraktikums sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 12

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich 128 SWS. Davon entfallen

1. auf den Pflichtbereich 110 SWS in folgenden Modulen:

P01	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	10 SWS
P02	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	10 SWS
P03	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	6 SWS
P04	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	3 SWS
P05	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	3 SWS
P06	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	6 SWS
P07	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	4 SWS
P08	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	4 SWS
P09	Fortgeschrittenen-Praktikum	4 SWS
C01	Allgemeine und Anorganische Chemie 1: Grundlagen der Chemie	10 SWS
C02	Organische Chemie 1: Grundlagen der Organischen Chemie	4 SWS
C03	Allgemeine und Anorganische Chemie 2: Aufbau und Eigenschaften der Stoffe, Umgang mit Stoffen	10 SWS
C04	Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie	5 SWS
C05	Physikalische Chemie 1: Grundlagen	6 SWS
C06	Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen	7 SWS
C07	Physikalische Chemie 2: Vertiefung	4 SWS
C08	Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	5 SWS

A02 Grundlagen der Kommunikation 6 SWS

2. auf den Wahlpflichtbereich durchschnittlich 18 SWS. Aus den folgenden Modulen kann gewählt werden:

WPBI01	Mikrobiologie	4 SWS
WPBI02	Biodiversität	4 SWS
WPBI03	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt I	4 SWS
WPBI04	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt II	4 SWS
WPCH01	Analytische Chemie	4 SWS
WPCH02	Technische Chemie	4 SWS
WPCH03	Biochemie	4 SWS
WPCH04	Werkstoffchemie	4 SWS
WPCH05	Umweltchemie	4 SWS
WPCH06	Angewandte organische Chemie	4 SWS
WPCH07	Metallorganische Chemie	2 SWS
WPCH08	Strukturaufklärung in der organischen Chemie	2 SWS
WPCH09	Nachwachsende Rohstoffe	2 SWS
WPCH10	Chemiegesetzgebung	2 SWS
WPCH11	Technische Kohlenstoffe	2 SWS
WPGE01	Sprache und Kommunikation	2 SWS
WPGE02	Mehrsprachigkeit	4 SWS
WPGE03	Sprachvariation	4 SWS
WPIN01	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (04IN1010)	4 SWS
WPIN02	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1014)	6 SWS
WPIN03	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012)	4 SWS
WPIN04	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020)	4 SWS
WPIN05	Programmierpraktikum (INJE31)	2 SWS
WPIN06	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002)	4 SWS
WPIN07	Bildverarbeitung 1 (04CV1001)	5 SWS
WPIN08	Bildverarbeitung 2 (04CV1002)	3 SWS
WPIN09	Industrielle Bildverarbeitung (CVDP07)	2 SWS
WPIN10	Grundlagen der IT-Sicherheit (04WI1013)	4 SWS
WPIN11	Simulation und Agenten-basierte Systeme (WIKT03)	4 SWS
WPMA01	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	6 SWS
WPMA02	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	6 SWS
WPMA03	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Zahlentheorie	8 SWS
WPMA04	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	7 SWS
WPMA05	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	5 SWS
WPMA06	Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	6 SWS
WPMA07	Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	6 SWS
WPPH01	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	6 SWS
WPPH02	Physikalische Materialanalyse	2 SWS
WPWI01	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (04IM1004)	4 SWS
WPWI02	Grundlagen des Rechnungswesens (04IM1014)	4 SWS
WPWI03	Grundlagen des Marketing (04IM1017)	4 SWS
WPWI04	Beschaffung, Produktion und Organisation (04IM1011)	4 SWS
WPWI05	Einführung Investitionen und Finanzierung (04IM1013)	4 SWS
WPWI06	Volkswirtschaftslehre I (04IM1007)	6 SWS
WPWI07	Internationales Management (IMGW03)	2 SWS
WPWI08	Entrepreneurship	4 SWS
WPWI09	Teamorientierte Persönlichkeitsentwicklung durch kreatives Gestalten	4 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs: 163 LP

- | | |
|---|--------|
| 2. auf Modulprüfungen in den Modulen des Wahlpflichtbereichs: | 32 LP |
| 3. auf die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung: | 15 LP. |

II. Prüfung

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Kenntnisse der physikalischen und chemischen Grundlagen erworben hat, die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 14

Prüfungskommissionen

(1) Die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schließt das Bachelorstudium ab. Sie ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat weitgehend selbständig dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene naturwissenschaftliche Studie methodensicher zu planen, wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, dabei auftretende Probleme zu erkennen und zu lösen, diese kritisch zu bewerten und in den jeweiligen Erkenntnisstand einzuordnen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben; sie ist in dem in Absatz 8 festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Das Thema der Bachelorarbeit kann aus allen Bereichen der Chemie und der Physik stammen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung einer Bachelorarbeit in der Industrie oder externen Forschungsinstituten im In- und Ausland genehmigen, sofern die externe Betreuerin oder der externe Betreuer schriftlich ihre oder seine Bereitschaft erklärt, als Zweitkorrektorin bzw. Zweitkorrektur tätig zu werden und soweit eine Professorin oder ein Professor die

Betreuung übernimmt.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Bachelorarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers. Im Einvernehmen mit dem Prüfling benennt die Betreuerin oder der Betreuer die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen (Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 7). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig für die Zuweisung eines Themas für eine Bachelorarbeit.

(4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben ist,
2. mindestens 150 LP in den in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bereiche erworben hat,
3. das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit mit seiner Betreuerin oder seinem Betreuer vereinbart hat und
4. den vollständig ausgefüllten Antrag auf Zulassung eingereicht hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Hochschulprüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte gemäß Absatz 4 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig. Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen,

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(7) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel nach Abschluss des sechsten Fachsemesters, spätestens jedoch sechs Wochen nach dem Erbringen aller in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorarbeit fordert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 5 binnen vier Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelorarbeit und somit auch die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 5 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(8) Die den Leistungspunkten äquivalente Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ca. 12 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. Die Absätze 3 und 7 gelten entsprechend.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss, gebunden und in dreifacher Ausfertigung, ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 6 in englischer Sprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(11) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung; Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau sein.

(13) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (= 1,0) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(14) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 13 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30-minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit sowie zwei weiteren, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden durchgeführt. Maximal zwei Prüfende dürfen demselben Fachgebiet angehören (Prüfungskommission gemäß § 14 Abs. 1). Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung, für die 3 LP vergeben werden, ist das Thema der Bachelorarbeit. Die Arbeit ist in einem Vortrag von maximal fünfzehn Minuten zu präsentieren und anschließend zur Diskussion zu stellen. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sowie die gemäß § 12 Abs. 2 erforderlichen 210 LP nachgewiesen wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 15 Abs. 14 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Studiengang Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelorstudiengang „Angewandte Naturwissenschaften“ nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut		= eine hervorragende Leistung;
2	= gut		= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend		= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend		= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

5 = nicht ausreichend = genügt;
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit 15 Leistungspunkten, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen mit ihren Abschlussnoten in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis der den deutschen Bewertungen entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European-Credit-Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 3 unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelorstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht fristgerecht zurückgetreten ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 6 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Ge-

legenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 19 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 23. Oktober 2012

Der Dekan des Fachbereiches 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

ANHANG

zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs

Modultyp	Titel	Wertigkeit	mündliche Ergänzungs- prüfung	Studien- leistung
Pflichtmodule Basiswissen der Physik				
P01	Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik	12 LP	X	
P02	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik	12 LP	X	
P03	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik	9 LP	X	
P04	Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik	5 LP		1
P05	Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik	5 LP		1
P06	Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie	9 LP	X	1
P07	Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik	7 LP	X	
P08	Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik	7 LP	X	
P09	Fortgeschrittenen-Praktikum	6 LP		1
Pflichtmodule Basiswissen der Chemie				
C01	Allgemeine und Anorganische Chemie 1: Grundlagen der Chemie	9 LP		2
C02	Organische Chemie 1: Grundlagen der Organischen Chemie	7 LP		
C03	Allgemeine und Anorganische Chemie 2: Aufbau und Eigenschaften der Stoffe, Umgang mit Stoffen	10 LP		2
C04	Organische Chemie 2: Organische Synthesechemie	7 LP		1
C05	Physikalische Chemie 1: Grundlagen	8 LP		
C06	Organische Chemie 3: Reaktionsmechanismen	12 LP		1
C07	Physikalische Chemie 2: Vertiefung	6 LP		
C08	Anorganische Chemie 3: Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente	8 LP		1

Pflichtmodul Soft Skills				
A02	Grundlagen der Kommunikation	9 LP		2
Pflichtmodule Forschungsorientierung				
FP	Forschungspraktikum	15 LP		1
BA	Bachelorarbeit Mündliche Abschlussprüfung	12 LP 3 LP		
Wahlpflichtbereich				
aus den folgenden Modulen müssen Module im Umfang von 28 LP gewählt werden: Vorläufige Liste – vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Fachbereiche:				
WPBI01	Mikrobiologie	6 LP		
WPBI02	Biodiversität	6 LP		
WPBI03	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt I	6 LP		1
WPBI04	Interaktionen zwischen Organismen und ihrer Umwelt II	6 LP		
WPCH01	Analytische Chemie	7 LP		
WPCH02	Technische Chemie	7 LP		
WPCH03	Biochemie	7 LP		
WPCH04	Werkstoffchemie	7 LP		
WPCH05	Umweltchemie	6 LP		
WPCH06	Angewandte organische Chemie	6 LP		
WPCH07	Metallorganische Chemie	4 LP		
WPCH08	Strukturaufklärung in der organischen Chemie	3 LP		
WPCH09	Nachwachsende Rohstoffe	3 LP		
WPCH10	Chemiegesetzgebung	3 LP		
WPCH11	Technische Kohlenstoffe	3 LP		
WPGE01	Sprache und Kommunikation	7 LP		
WPGE02	Mehrsprachigkeit	8 LP		
WPGE03	Sprachvariation	6 LP		
WPIN01	Objektorientierte Programmierung und Modellierung (04IN1010)	8 LP		
WPIN02	Algorithmen und Datenstrukturen (04IN1014)	8 LP		
WPIN03	Grundlagen der Softwaretechnik (04IN1012)	6 LP		
WPIN04	Grundlagen der Datenbanken (04IN1020)	6 LP		
WPIN05	Programmierpraktikum (INJE31)	3 LP		
WPIN06	Grundlagen der Rechnernetze (04IN1002)	6 LP		
WPIN07	Bildverarbeitung 1 (04CV1001)	8 LP		
WPIN08	Bildverarbeitung 2 (04CV1002)	5 LP		
WPIN09	Industrielle Bildverarbeitung (CVDP07)	3 LP		

WPIN10	Grundlagen der IT-Sicherheit (04IN1013)	6 LP		
WPIN11	Simulation und Agenten-basierte Systeme (WIKT03)	6 LP		
WPMA01	Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra	9 LP		
WPMA02	Grundlagen der Mathematik B: Analysis	10 LP		
WPMA03	Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Algebra und Zahlentheorie	11 LP		1
WPMA04	Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik	10 LP		
WPMA05	Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik	8 LP		
WPMA06	Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung	9 LP		
WPMA07	Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft	9 LP		
WPPH01	Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	8 LP		1
WPPH02	Physikalische Materialanalyse	3 LP		
WPWI01	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (04IM1004)	6 LP		1
WPWI02	Grundlagen des Rechnungswesens (04IM1014)	6 LP		1
WPWI03	Grundlagen des Marketing (04IM1017)	6 LP		1
WPWI04	Beschaffung, Produktion und Organisation (04IM1011)	6 LP		1
WPWI05	Einführung Investitionen und Finanzierung (04IM1013)	6 LP		1
WPWI06	Volkswirtschaftslehre I (04IM1007)	10 LP		1
WPWI07	Internationales Marketing (IMGW03)	3 LP		
WPWI08	Entrepreneurship	6 LP		1
WPWI09	Teamorientierte Persönlichkeitsentwicklung durch kreatives Gestalten	6 LP		